

## "Transparenzregister"

Seit 2017 gibt es im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche das **Transparenzregister**. Grundlage dafür ist das Geldwäschegesetz (GwG), nach dem alle Gesellschaften und Unternehmen erfasst sein müssen.

Konkret eingetragen wird der sog. **wirtschaftlich Berechtigte**, bei einem "e.V." in der Regel der **Vorstand nach 26 BGB**.

### Achtung

- U.a. aus diesem Grund ist jedem e.V. dringend zu empfehlen, die Angaben im Vereinsregister (§ 67 BGB) stets auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Insbesondere die Vollständigkeit der Angaben zum Vorstand nach § 26 BGB ist bedeutsam
- Verstöße bei der Eintragungspflicht im Transparenzregister sind mit Bußgeld belegt

Der Vorstand ist nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GwG **nicht verpflichtet**, den e.V. zusätzlich auch im Transparenzregister anzumelden. Die erforderlichen Daten des e.V. und des Vorstandes für das Transparenzregister sind elektronisch im Vereinsregister abrufbar und werden - ohne Zutun des Vereins - von dort überspielt.

Ein e. V. wird also - automatisch - im Transparenzregister geführt.

Nach § 24 Abs. 1 GwG erhebt die das Transparenzregister führende Stelle von Vereinen nach § 20 GwG für diesen Eintrag **Gebühren**.

**Zuständige Stelle** ist die **Bundesanzeiger Verlag GmbH** ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)).

**Grundlage für die Gebühren** des Transparenzregisters ist die **Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV)**, die zum 08.01.2020 geändert wurde. Gemäß "TrGebV" beträgt die Gebühr **ab dem Jahr 2020 jährlich 4,80 €**.

Nach § 4 TrGebV kann sich aber ein gemeinnütziger Verein **auf Antrag ab dem Jahr 2020 von diesen Gebühren befreien lassen**. Die Gemeinnützigkeit ist dazu durch den KSt-Freistellungsbescheid nachzuweisen. Der Antrag wirkt ab dem Jahr, in dem er gestellt wurde und kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Den **Antrag** kann der Verein (Stand August 2020) derzeit nur per E-Mail beim Bundesanzeiger Verlag GmbH unter **gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, die nachfolgend aufgeführt sind, stellen.

## **Erforderliche Unterlagen**

- **aktueller Vereinsregisterauszug** \*mit Name und Sitz des Vereins unter Bezeichnung des aktuellen Vorstandes mit Vertretungsbefugnis
- Nachweis der Identität der beantragenden Vorstandsmitglieder unter Vorlage einer Kopie eines **gültigen amtlichen Ausweises** mit Lichtbild gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 TrGebV
- **Nachweis der Gemeinnützigkeit** des Vereins z.B. durch einen aktuellen KSt-Freistellungsbescheid
- Liegt bereits ein Gebührenbescheid vor, ist das Aktenzeichen anzugeben

**Wichtig** Der Antrag muss nicht jährlich gestellt werden, sondern gilt für die Dauer der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die der Verein nachgewiesen hat.

## **Muster für ein Antragsschreiben**

Verein e.V.  
- Anschrift -

An den  
Bundesanzeiger Verlag GmbH

### **Antrag auf Gebührenbefreiung**

Gebührenbescheid v. xx, Az.: xx - *sofern dieser dem Verein zugeht* -

Sehr geehrte Damen und Herren,  
unserem Verein wurde der o.a. Gebührenbescheid zugestellt.

*alternativ*

unser Verein ist nach §§ 51ff. AO als steuerbegünstigt anerkannt.

Wir beantragen hiermit die Befreiung von den Gebühren für die Führung unseres Vereins im Transparenzregister gem. § 4 TrGebV.

Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand § 26 BGB  
(in vertretungsberechtigter Anzahl)

\* ein aktueller Vereinsregisterauszug kann kostenpflichtig unter